



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2012/0026
öffentlich

Fortbestand der Rolandschule als Teilstandort der Sonnenschule

Beratungsfolge:

07.02.2012 Schul-, Kultur- und Sportausschuss
08.03.2012 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Rolandschule als Teilstandort der Sonnenschule soll als Grundschulangebot im Ortsteil Roland erhalten bleiben, solange die Mindestschülerzahl nach dem Schulgesetz erreicht ist und die Lehrerversorgung gesichert werden kann.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Kosten als Schulträger im Rahmen des Schulbudgets in Höhe von rund 70.000 € im Jahr.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan bereitzustellen.

Finanzierung

Die Kosten sind im Haushaltsplan entsprechend bereitgestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§§ 81 und 82 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

Erläuterungen

Nach Abschluss der Anmeldeverfahren für die Grundschulen im November 2011 sind der Bezirksregierung Münster die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2012/213 übermittelt worden. Die Anmeldezahlen werden unter anderem zur Planung der Lehrerstellen benötigt.

Die Bezirksregierung Münster hat die Stadt Beckum aufgefordert, zum Fortbestand der Rolandschule Stellung zu nehmen, mit dem Hinweis darauf, dass die Mindestanforderungen nach dem Schulgesetz – auch für eine Fortführung als Teilstandort – nicht mehr erfüllt sind und die Lehrerversorgung problematisch ist.

In § 81 Schulgesetz NRW ist geregelt, dass Gemeinden, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet sind, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.

Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW) gebildet werden können.

Die Möglichkeit zur Teilstandortbildung wurde im Ortsteil Roland bereits ausgeschöpft. Durch den Rückgang der Schülerzahlen wird im laufenden Schuljahr zur Sicherung der Lehrerversorgung bereits konsequent jahrgangsübergreifend unterrichtet.

Die Bezirksregierung Münster erinnert daran, dass an Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen (vergleiche § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW).

Diese Vorgaben werden auch mit der jahrgangsübergreifenden Klassenbildung im kommenden Schuljahr (2012/13) nicht mehr erfüllt.

Aus dem Ortsteil Roland werden für das kommende Schuljahr 8 Kinder schulpflichtig. Davon wurden für den ersten Jahrgang am Teilstandort Roland 4 Kinder angemeldet. Mit dem aktuellen 1. Jahrgang (10 Kinder) besteht also die jahrgangsübergreifende Klasse (1 + 2) aus 14 Schülerinnen und Schülern, während in der jahrgangsübergreifenden Klasse (3 + 4) insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler (je 13 pro Jahrgangsstufe) unterrichtet werden.

Im Rahmen der Lehrerversorgung steht für jede jahrgangsübergreifende Klasse nur eine Lehrkraft zur Verfügung. Das führt bei Personalausfällen zu erheblichen Problemen. Die Bezirksregierung Münster hat im vergangenen Jahr bereits auf die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Schulgesetz NRW (siehe oben) hingewiesen und dazu aufgefordert, „trag- und konsensfähige Lösungen zu finden, die bei vertretbaren Schulgrößen eine gute Förderung aller Schülerinnen und Schüler ermöglichen.“ (vergleiche Vorlage 2011/0093 – Situation der Grundschulen in den Ortsteilen Roland und Vellern – zur Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 06.07.2011 mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 25.05.2011).

Für die nächsten Schuljahre ergeben sich folgende schulpflichtige Kinder:

2012/13: 8 Kinder (davon wurden 4 Kinder tatsächlich im Teilstandort angemeldet)
 2013/14: 15 Kinder
 2014/15: 10 Kinder
 2015/16: 9 Kinder
 2016/17 10 Kinder.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Eltern ein Ganztagsangebot oder andere Schularten wünschen, muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle schulpflichtigen Kinder des Ortsteiles tatsächlich den Teilstandort Roland wählen.

Eine Vergleichsberechnung für die kommenden Jahre ergibt folgende Schülerzahlen:

Schuljahr	Schulpflichtige Kinder	Klasse 1 + 2	Klasse 3 + 4	Gesamt
2012/13	8	4 + 10	13 + 13	40
2013/14	15	10* + 4	10 + 13	37
2014/15	10	6* + 10	4 + 10	30
2015/16	9	6* + 6	10 + 4	26
2016/17	10	6* + 6	6 + 10	28

* angenommene Anmeldungen = zwei Drittel der Schulpflichtigen

Schuljahr	Schulpflichtige Kinder	Klasse 1 + 2	Klasse 3 + 4	Gesamt
2012/13	8	4 + 10	13 + 13	40
2013/14	15	8** + 4	10 + 13	35
2014/15	10	5** + 8	4 + 10	27
2015/16	9	5** + 5	8 + 4	22
2016/17	10	5** + 5	5 + 8	23

** angenommene Anmeldungen = die Hälfte der Schulpflichtigen analog realer Wert 2012/13

Die Mindestgröße einer jahrgangsübergreifenden Klasse (18 Schüler/-innen) wird ab dem Schuljahr 2012/13 in der Eingangsklasse nicht mehr erreicht.

Die aktuell noch gültige Mindestgröße für Teilstandorte (2 Lerngruppen mit je 18 Schüler(inne)n) ist dauerhaft nicht mehr gesichert. Wenngleich die Gesamtschülerzahl von 36 im Schuljahr 2012/13 in der Summe erreicht ist und für 2013/14 noch gegeben sein könnte, so ist erkennbar, dass in den darauffolgenden Jahren die Gesamtzahl deutlich zurückgeht. Letztlich verstärkt auch die potentielle Gefährdung des Fortbestandes den Trend, schulpflichtige Kinder an anderen Grundschulen anzumelden. Deshalb ist hier eine verlässliche Aussage erforderlich.

Der Wunsch, die Schule als Teilstandort zu erhalten führt aktuell hinsichtlich der Lehrerausstattung zu einer reduzierten Versorgung der übrigen Grundschulen im Stadtgebiet, das heißt, es müssen größere Klassen gebildet werden.

Ab dem Schuljahr 2013/14 sieht **das neue Grundschulkonzept der Landesregierung** Nordrhein-Westfalen vor, dass in Zukunft die Zahl der künftigen Erstklässler die Anzahl der Klassen in einer Kommune bestimmt.

Die Schülerzahl der Eingangsklassen wird überall durch 23 geteilt. Damit ist die maximale Klassenzahl definiert. Weniger Klassen sind erlaubt, mehr nicht. Diese sogenannte kommunale Klassenrichtzahl soll Unterschiede bei den Klassengrößen reduzieren und so für mehr Gerechtigkeit in und zwischen den Kommunen sorgen.

Zudem sollen **Klassen mit weniger als 15** oder mehr als 29 Schüler(inne)n **unzulässig** sein.

Ob **Teilstandorte mit mindestens 46 Kindern** (zwei Lerngruppen à 23 Kinder) und einem jahrgangsübergreifenden Unterricht erhalten bleiben, entscheiden die Kommunen.

Die Mindestgröße kann am Teilstandort Roland nur erreicht werden, wenn sich alle schulpflichtigen Kinder aus Roland und zusätzliche aus anderen Ortsteilen für einen Besuch der Rolandschule entscheiden.

Anlage/n:

ohne